Fraunhofer IOSB | Fraunhoferstraße 1 | 76131 Karlsruhe



Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung IOSB

Institutsleiter Prof. Dr.-Ing. habil. Jürgen Beyerer Fraunhoferstraße 1 76131 Karlsruhe

Nancy Adolphi Telefon + 49 721 6091-218 nancy.adolphi@iosb.fraunhofer.de www.iosb.fraunhofer.de

Karlsruhe, 21. Dezember 2022

Hohenzollernstr. 7

Günter Saur 76135 Karlsruhe

Beratervertrag SAP 4500216881

Sehr geehrter Herr Saur,

anbei sende ich Ihnen den Beratervertrag mit der Bitte um digitale Signatur.

Außerdem erhalten Sie hiermit die Informationsblätter "Pflichtangaben einer Rechnung" und "Information zur Abrechnung von Reisekosten". Bitte geben Sie auf jeder Rechnung die <u>SAP-Nummer</u> des Beratervertrags an. Die Rechnung können Sie dann an folgende E-Mail senden:

BelegeEK@iosb.fraunhofer.de

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Nancy Adolphi

Nancy Adolphi

Kaufmännisches und Technisches Management

Einkauf

Steuernummer 143/215/20392



Beratervertrag

SAP 4500216881

Zwischen der

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., Hansastr. 27c, 80686 München

für ihr

Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung Fraunhoferstraße 1, 76131 Karlsruhe

- im Folgenden "Auftraggeber" genannt -

und

Herrn Dipl. Mathem. Günter Saur,

Günter Saur Hohenzollernstr. 17 76135 Karlsruhe

E-Mail: guentersaur76@web.de

Telefon: 0721 34062

- im Folgenden "Berater" genannt -

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt "Videoauswerteverfahren für UAS und Video Change Detection" zu erforschen. Der Berater verfügt hierzu über relevante Kenntnisse, Erfahrungen. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien einen Beratervertrag gemäß den folgenden Bedingungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Beratervertrags ist die Beratung und Unterstützung des Auftraggebers durch den Berater im Bereich der "Videoauswerteverfahren für UAS und Video Change Detection".

§ 2 Leistungen des Beraters

- (1) In und im Zusammenhang mit dem in § 1 bezeichneten Bereich erbringt der Berater in Abstimmung mit dem Auftraggeber beratende und unterstützende Leistungen ("Beratungsleistungen"). Die Beratungsleistungen umfassen insbesondere die in <u>Anlage 1</u> nicht abschließend aufgeführten Leistungen.
- (2) Zwischen den Parteien besteht Einverständnis darüber, dass der zeitliche Umfang der Beratungsleistungen maximal 10 Stunden pro Monat betragen soll.

- (3) Der Berater erbringt die Beratungsleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand von Technologie und Forschung. Besondere Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers hat der Berater gegebenenfalls zu berücksichtigen.
- (4) Der Berater bestimmt seinen Tätigkeitsort, seine Tätigkeitszeit und die Art und Weise der Tätigkeit selbständig nach pflichtgemäßem Ermessen mit Rücksicht auf die Interessen des Auftraggebers. Sofern im Einzelfall die persönliche Anwesenheit des Beraters in den Räumen des Auftraggebers erforderlich sein sollte, steht der Berater hierfür nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.
- (5) Der Berater wird als freier Mitarbeiter für den Auftraggeber tätig. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

§ 3 Befugnisse des Beraters

- (1) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Der Berater ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Dritte zu beauftragen, ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen. Sofern der Berater Dritte zu seiner Unterstützung einsetzt, stehen diese ausschließlich in vertraglicher Beziehung zu ihm.

§ 4 Vergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Der Berater erhält für seine Tätigkeit ein Honorar in Höhe von EUR 50 pro Stunde.
- (2) Soweit der Berater umsatzsteuerpflichtig ist, ist das Honorar zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass der Berater nicht umsatzsteuerpflichtig ist, hat er dem Auftraggeber die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer unverzüglich zu erstatten. Der Berater führt anfallende Steuern selbst an die zuständigen Behörden ab.
- (3) Mit dem Honorar sind sämtliche Vergütungsansprüche des Beraters im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der Erbringung der Dienstleistung und der Einräumung der Rechte gem. § 6 dieses Vertrags, abgegolten.
- (4) Reise- und Unterbringungskosten des Beraters werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Der Ersatz anderer Aufwendungen ist ausgeschlossen.
- (5) Das angefallene Honorar und nach Abs. 4 zu ersetzende Aufwendungen stellt der Berater dem Auftraggeber am Ende eines jeden Monats in Rechnung. Jede Rechnung enthält eine Aufstellung und Erläuterung der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum ausgeführten Tätigkeiten und deren jeweiligen zeitlichen Umfang. Bei der Abrechnung von zu ersetzenden Aufwendungen sind die entsprechenden Belege beizufügen.
- (6) Der Auftraggeber überweist den zu zahlenden Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. Abs. 5 auf das in der Rechnung angegebene Konto des Beraters.

§ 5 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1.12.2022 und endet am 30.11.2023.
- (2) Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
- (3) Der Berater hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Materialien nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben; selbst angefertigte Kopien sind zu übergeben oder zu vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Soweit solche Unterlagen oder Materialien in Form von elektronischen Daten überlassen wurden, sind sie vollständig zu löschen. Ausgenommen von der Pflicht zur Rückgabe und/oder Löschung sind solche Unterlagen, Materialien und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch längstens bis zum Ende der jeweiligen

Aufbewahrungsfrist. Der Berater hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die vollständige Rückgabe und/oder Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Rechteeinräumung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche durch die Tätigkeit des Beraters im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Unterlagen, Projektskizzen, Präsentationen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Berichte, Aufstellungen etc. ("Arbeitsergebnisse") zu verwenden und hierüber frei zu verfügen. Der Auftraggeber kann jederzeit die Herausgabe von Arbeitsergebnissen verlangen.
- (2) Soweit die Arbeitsergebnisse durch das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt sind, räumt der Berater dem Auftraggeber an diesen Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein. Kann an Arbeitsergebnissen ein Eigentumsrecht begründet und übertragen werden, räumt der Berater dem Auftraggeber dieses ebenfalls im Zeitpunkt von dessen Entstehung ein.
- (3) Die Veröffentlichung oder Verbreitung eines Arbeitsergebnisses des Beraters in geänderter Form unter namentlicher Nennung des Beraters durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Beraters. Dasselbe gilt, soweit der geänderte Text Bezug auf ein Arbeitsergebnis des Beraters nimmt und dadurch die Aussagen des geänderten Textes dem Berater zugeordnet werden können. Der Berater darf die Zustimmung in beiden Fällen nicht unbillig verweigern.
- (4) Sofern eine auf dem Beratungsgegenstand und auf erfindungswesentlichen Informationen des Auftraggebers basierende Entwicklung des Beraters eine schutzrechtsfähige Erfindung darstellt, ist dieser verpflichtet, die schutzrechtsfähige Erfindung bzw. angemeldete oder erteilte Schutzrechte zu angemessenen Bedingungen auf Verlangen des Auftraggebers an diesen zu übertragen.

§ 7 Geheimhaltung

- (1) "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Unterlagen des Auftraggebers, die als vertraulich gekennzeichnet oder aufgrund der Umstände als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie sämtliche Arbeitsergebnisse des Beraters.
- (2) Der Berater verpflichtet sich, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- (3) Der Berater wird vertrauliche Informationen sorgfältig und sicher verwahren und vor Einsichtnahme Dritter schützen.
- (4) Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Berater bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Berater den Auftraggeber vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (5) Der Berater wird nur solchen dritten Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Unter seinen Mitarbeitern wird der Berater nur denjenigen Personen vertrauliche Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und solche Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 8 Publikationen

In Publikationen des Beraters im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gem. § 1 ist in angemessener Weise auf die Mitwirkung des Auftraggebers hinzuweisen. Die Publikationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 9 Loyalitätspflicht

Der Berater verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Beratervertrags nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für eine Einrichtung oder ein Unternehmen tätig zu werden, die/das mit dem Auftraggeber in direktem Wettbewerb steht. Der Berater wird dem Auftraggeber die Aufnahme einer Tätigkeit rechtzeitig vorher anzeigen, wenn Zweifel bestehen, ob diese Tätigkeit mit der Beratertätigkeit für den Auftraggeber zu vereinbaren ist oder zu einem Interessenkonflikt führen kann.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Erfüllungsort ist Karlsruhe, Erfüllungsort für Zahlungen ist München.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der international-privatrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder während seiner Durchführung unwirksam oder nichtig werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung von den Parteien übereinstimmend gewollt war.

22.12.2022	
Datum	Datum
Prof. Drlng. habil. Jürgen Beyerer	
Auftraggeber	Berater
Prof. Dr. Ing. habil. Jürgen Beyerer	Günter Saur

13.10.2022

Günter Saur Hohenzollernstr. 17 76135 Karlsruhe

E-Mail: guentersaur76@web.de

Telefon: 0721 34062

Fraunhofer IOSB Abt. VID z.Hd. Norbert Heinze Fraunhoferstraße 1 76131 Karlsruhe

Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bildauswertung in Luftbildaufnahmen kann ich Ihnen folgende Beratungsleistung anbieten:

Titel:

Beratung bzgl. Bewertung von Videoauswerteverfahren für UAS und Video Change Detection

Umfang: 10h/Monat

Kosten/h: 50 Euro zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer

Zeitraum ist 1.12.2022 - 30.11.2023

Zahlungsweise: Monatlich

Rechnungen werden aufgrund der Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerfrei

gestellt.

Mein Fragebogen zur Selbständigkeit wird beigelegt.

Über Ihren Auftrag würde ich mich sehr freuen. Mit freundlichen Grüßen,

Günter Saur

gez. Günter Saur

Bankverbindung: DE44 6609 0800 0003 8801 25 / GENODE61BBB

Pflichtangaben einer Rechnung

- Ausstellungsdatum / Vertragsnummer
- Einmalige Rechnungsnummer (Bei Kleinrechnungen bis 250 Euro brutto (neue Betragsgrenze seit 1.1.17) und bei Fahrausweisen als Rechnung Angaben nicht erforderlich ¹)
- USt-IdNr. oder Steuernummer des leistenden Unternehmers (Bei Kleinrechnungen bis 250 Euro brutto und bei Fahrausweisen als Rechnung Angaben nicht erforderlich

 1)
- Vollständiger Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und seines Kunden

 Rechnung muss an Fraunhofer IOSB ausgestellt sein.
 (Bei Kleinrechnungen unter 250 Euro brutto ist der Leistungsempfänger entbehrlich ¹. Gibt der Lieferant aber einen Leistungsempfänger an, so ist der Vorsteuerabzug nur möglich, wenn die Rechnung an Fraunhofer IOSB ausgestellt ist !)
- Beschreibung der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen
- Menge der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen
- Datum der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistung
- Bemessungsgrundlage (Entgelt) für jeden Steuersatz
- Preis je Einheit ohne Steuer
- Anzuwendender Steuersatz oder Angabe der Steuerbefreiung
 ⇒ Es müssen der Bruttobetrag, der Nettobetrag und der Steuerbetrag sowie der Steuersatz auf der Rechnung angegeben werden. Im Falle einer Steuerbefreiung muss die Rechnung einen Hinweis auf diese Steuerbefreiung tragen (Bsp: Umsatzsteuerfreie Teilnehmergebühr gemäß § 4 Nr. 22a UStG). Bei Kleinrechnungen bis 250 Euro reicht die Angabe des Bruttobetrages und des Vorsteuersatzes aus ¹. Bei Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel darf die Vorsteuer ohne dass sie ausgewiesen wäre auch gezogen werden, wenn die Beförderungsleistung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt (Beförderung innerhalb einer Gemeinde oder Beförderungsstrecke nicht länger als 50 km).
- Bei Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung oder in den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers alternativ
 - der Verweis auf die entsprechende Bestimmung in der MwStSystRL
 - die Angabe der entsprechenden nationalen Rechtsgrundlage
 sowie ein Hinweis, dass für die Leistung eine Steuerbefreiung gilt, bzw. der Hinweis
 - "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers"
- UST-IdNr. des Leistenden und des Leistungsempfängers in den Fällen innergemeinschaftlicher Lieferungen und innergemeinschaftlicher sonstigen Leistungen (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers).

C11 Intranet/Steuern Stand: 15.05.2017

¹ Regelungen gelten nicht für Rechnungen, die innergemeinschaftliche Lieferungen betreffen oder Sachverhalte, die der Steuerschuldnerschaft unterliegen. In diesen Fällen sind die strengen Anforderungen zu beachten!

Stand: Okt. 2021

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) DER FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT (FhG)MÜNCHEN

Allgemeines

- Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf Kauf-, und Werkverträge sowie Mischformen hiervon zwischen der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. München, (im Folgenden "FhG") und dem Auftragnehmer 1.1 (im Folgenden "AN"). Sie gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich- rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB).
- Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der in Ziff. 4.2 genannten Bestimmungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrags. Etwas anderes gilt nur, wenn die FhG ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.

Angebote

Das Angebot muss den Spezifikationen der Anfrage/Ausschreibung entsprechen. Der Aufwand zur Erstellung von Angeboten und der Überlassung ergänzender Unterlagen oder Information wirdnicht vergütet.

Die Preise sind Festoreise ohne Umsatzsteuer. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands und dem EU-Ausland DDP an den benannten Bestimmungsort oder zu der benannten Stelle an dem Bestimmungsort gem. Incoterms 2020 inklusive Entladung.

Aus dem Nicht-EU-Ausland erfolgt die Lieferung DAP Empfangsort gem. Incoterms 2020 inklusive Entladung. Wird nichts anderes vereinbart, so hat der AN eine Transportversicherung abzuschließen und die Kosten dafür, sowie die Kosten für Zoll und Verpackung zu tragen.

Auftrag/Auftragsbestätigung
Der Auftrag/Vertrag bedarf der Textform. Dies giltauch für Änderungen.

Die FhG kann den Auftrag widerrufen, wenn der Auftragnehmer ihn nicht innerhalb von

- zwei Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung). Für die Erfüllung des Auftrages der FhG über Lieferungen und Leistungen haben in folgender Reihenfolge Gültigkeit:
 - Auftragsschreiben mit den darin enthaltenen besonder en Vertragsbedingungen, die Vertragsunterlagen
 - (Leistungsbeschreibung und etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen),
 - veruagsbedingungen; bei Verträgen die VOL/A, UVgO oder VgV unterliegen: Allgemeine Verträgsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils bei Auftragserteilung geltenden Fassung,
 - diese AEB.
 - die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen einschließlich Norm- und Unfallverhütungsvorschriften, z.B. CE, VDE, ElektroG usw., in der jeweils am Tage der Lieferung geltenden Fassung.

Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte und die Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung der FhG unzulässig. Jede Zuwiderhandlung berechtigt die FhG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Liefertermin

Die von der FhG vorgegebenen Liefertermine sind verbindlich (relatives Fixgeschäft). Ist eine Überschreitung des Liefertermins zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Dauer der FhG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Etwaige Verzugsfolgen werden durch diese Anzeige nicht berührt.

Terminsicherung

- Im Falle des Verzugs ist die FhG nach vorheriger Androhung berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Wertes desjenigen Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes, zu beanspruchen.
- Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Versand, Zoll und Exportkontrolle

Die Lieferung erfolgt gemäß den Bedingungen aus Ziffer 3, zudem ist ihr ein Lieferschein beizufügen. Bei Lieferung aus dem Zöll-Ausland hat sich der AN rechtzeitig mit der angegebenen Verwendungsstelle wegen der Zöll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Der AN hat der FhG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen: den HS Code, das Ursprungsland und sofern von FhG angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen AN) oder Warenverkehrsbescheinigungen (bei AN aus nicht-europäischen Ländern). Der AN hat der FhG – sofern zutreffend -(bei AN aus nicht-europäischen Ländern). Der AN hat der FhG – sofern zutreftend – ebenfalls rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen: die Erfassung des zu liefernden Gutes von einer Position des Anhangs I der EG-Dual-Use- Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste, die Erfassung in der U.S. Commerce Control List (konkrete ECCN oder als "EAR99") oder der USML (USML Classification No.). Diese Informationen sind in sämtlichen relevanten Unterlagen (insbesondere Angebot, Lieferschein und Rechnung) anzugeben. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die FhG aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit dieser Informationen entstehen.

lst eine Abnahme vorgesehen, obliegt der entsprechende Nachweis dem AN. Ist ein Probebetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf erst durch ein gemeinsam zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll festgestellt.

10. Rechnungsstellung

- Alle Rechnungen sind unter Angabe der FhG-Auftragsnummer an die im Auftragsschreiben angegebene Liefer-/Leistungsadresse oder an die angegebene Rechnungsadresse zu richten. Solange die FhG-Auftragsnummer fehlt, werden
- Zahlungsansprüche des AN nicht fällig.

 10.2 Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind dem Auftragsschreiben entsprechend zu gliedern. Die Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen.
- 10.3 Die FhG Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. (UIN) lautet DE 129 515 865. Die ausgestellte Rechnung muss die im Auftrag genannte UIN ausweisen.

11. Zahlungen

- 11.1 Zahlungs- und Skontofristen beginnen frühestens mit dem Rechnungs- und dem Wareneingang; falls eine Abnahme vorgesehen ist, mit der Abnahme Lieferuna/Leistuna.
- 11.2 Die FhG gerät nur aufgrund einer Mahnung in Verzug, § 286 Absatz 3 BGB giltnicht.

12. Gefahrübergang

Ziffer: 33000/C2 Die Gefahr geht mit dem Wareneingang und, falls eine Abnahme vorgesehen ist, nach Abnahme der Lieferung/Leistung auf die FhG über.

Mängelhaftung

- 13. Mängelhaftung
 13.1 Die festgelegten Spezifikationen und Funktionen gelten als vertraglich vereinbart. Der AN sichert ihre Einhaltung zu, mit der Folge, dass er bei ihrer Nichterfüllung nicht nur für Schäden am Vertragsgegenstand selber, sondern auch für Schäden, die an anderen Rechtsgütern entstehen, haftet (§ 14 Nr. 2 b) bb) VOL/B). Dies gilt nicht, wenn der AN die für den Schaden kausale Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
 13.2 Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen in jedem Falle die Aufwendungen für die Durchführung der Mängelbeseitigung sowie für die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.
 13.3 Die Mängelhaftung bezieht sich auch auf Freatzlieferungen und Leistungen.
- 13.3 Die M\u00e4ngelhaftung bezieht sich auch auf Ersatzlieferungen und Leistungen einschlie\u00edslich Nachbesserungsarbeiten. Die Verj\u00e4hrungsfrist f\u00fcr die M\u00e4ngelanspr\u00fcche wird ab dem Zugang der schriftlichen M\u00e4ngelanzeige gehemmt, bis der AN den Mangel erfolgreich beseitigt oder die Ansprüche auf (weitere) Nachbesserung abgelehnt hat. Nach Abschluss der Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

14. Einhaltung von Normen

- 14.1 Der AN stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie zur Verhinderung von Beschleunigungszahlungen im Ausland und Zuwendungen an Abgeordnete getroffen werden.
- 14.2 Der AN hat das einschlägige Recht seines Sitzlandes sowie der Länder, in denen er im Der An hat das einschlagige Recht seines Sitzlandes sowie der Lander, in dener er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit FhG tätig ist, einzuhalten. Sollten sich Vorschriften der relevanten Länder widersprechen, so rangieren gesetzliche Normen vor untergesetzlichen Normen. Im Falle sich widersprechenden Rechts auf gleicher Stufe resultiert kein Vertragsbruch aus der Einhaltung einer der Normen und dem daraus resultierenden Verstoß gegen eine andere. Der AN verpflichtet sich, durch sorgfältige Auswahl seiner Unterauftragnehmer und Zulieferer und deren zumutbarer Überwachung darauf hinzuwirken, dass auch durch diese im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit der FhG keine Rechtsverstöße begangen werden.
- 14.3 Der AN verpflichtet sich ferner, die in den ILO-Kernarbeitsnormen (www.ilo.org) festgelegten Mindeststandards einzuhalten, insbesondere darf keine Zwangs- oder Pflichtarbeit eingesetzt und es dürfen keine Personen unter 14 Jahren, bei gefährlicher Arbeit keine Personen unter 18 Jahren beschäftigt werden.

- 15. Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund
 15.1 Erhebliche Verstöße gegen Ziff. 14 berechtigen die FhG zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.
- 15.2 Die FhG ist ferner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
 sich der AN in Liquidation befindet;
 - der AN wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung, z.B. Bestechung, § 334 Strafgesetzbuch (StGB), Subventionsbetrug, § 264 StGB oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten als unzuverlässig
 - der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben hat;
 - das Angebot des AN auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruht
- 15.3 Bendet die FhG den Vertrag gem. Ziff. 15.1, so ist sie berechtigt, die bisherigen Leistungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Leistungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat sie dem AN anteilig im Rahmen des Vertragspreises zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der AN das dafür bereits gezahlte Entgelt an FhG zurückzuerstatten.
- Der AN hat der FhG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Beendigung des Vertrags entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Ansprüch genommener Lieferungen oder Leistungen stehen dem AN auf Grund der Vertragsbeendigung nicht zu. Von den gesetzlichen Regelungen bleiben lediglich §§ 347 bis 351 und 354 BGB unberührt. Im Übrigen gilt §7 Nr. 3 VOL/B.
- 347 bis 361 und 354 BGB unberunit. Im Obrigen gilt §7 Nr. 3 VOLDs.
 15.5 Liegen wichtige Gründe nach Ziff. 15.1 oder 15.2 vor und hat der AN diese zu vertreten, so hat der AN der FhG eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes zu zahlen. Geringfügige Verstöße ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche nach Ziff. 15.4 bleiben unberührt.

Rücknahme- und Entsorgungspflicht nach ElektroG und VerpackV

Der Auftragnehmer steht für die in § 19 Abs. 1 des Elektrogesetzes und §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung enthaltenen Rücknahme- und Entsorgungspflichten ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten. Eine gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 ElektroG abweichende Vereinbarung wirdnicht getroffen.

Der AN verpflichtet sich, zusammen mit dem Liefergegenstand vollständige Ersatzteilunterlagen an die FhG zu übergeben und die darin bezeichneten Ersatzteile für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet ab dem Wareneingang bzw. falls eine Abnahme vorgesehen ist, vom Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes, vorzuhalten. Auf Anforderung sind die Ersatzteile jederzeit gegen entsprechende Berechnung zu liefern. Be Ersatzteilanforderungen darf der Preis des Teiles nicht höher sein als dieser in den übergebenen Ersatzteilungen angeneben ist iedesch kann. sein als dieser in den übergebenen Ersatzteilunterlagen angegeben ist, jedoch kann für vom AN nicht zu vertretende, durch allgemeine Preis- und Lohnerhöhung en bedingte Kostenerhöhungen ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

Der AN stellt die FhG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen von ihm zu vertretenden mittel- und unmittelbaren Schutzrechtsverletzungen frei.

- 19. Forderungsabtretung und Aufrechnung
 19.1 Die Abtretung einer Forderung des AN gegen die FhG, auch innerhalb des Konzernverbunds des AN, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FhG.
- 19.2 Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist die im Auftragsschreiben angegebene Adresse. Erfüllungsort für Zahlungen ist München.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches giltim Fall einer Regelungslücke.

Information zur Abrechnung von Reisekosten (Stand Juli 2022)

Bahn- und Flugkostenerstattung

Bei Bahnfahrten ist grundsätzlich die zweite Wagenklasse erstattungsfähig. Ab einer Fahrtdauer von mindestens zwei Stunden kann auch die erste Klasse erstattet werden. Mögliche Ermäßigungen, wie z.B. BahnCards sind einzusetzen. Flugkosten können dann erstattet werden, wenn der Flug aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist. (Hierbei kann auch ein Arbeitszeitgewinn von insgesamt mindestens einem Arbeitstag berücksichtigt werden.)

Pkw

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer – höchstens 150 Euro – für die gesamte Reise gewährt. Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind alle Kosten der Kraftfahrzeugbenutzung abgegolten. Ein Anspruch auf Sachschadenhaftung im Schadensfalle besteht nicht.

Bei Mietwagenbenutzung ist grundsätzlich die sog. "Golfklasse" als ausreichend anzusehen. Die Anmietung einer höheren Wagenklasse ist zu begründen. Die in Zusammenhang mit der Anmietung entstandenen notwendigen Tankkosten werden erstattet. (Das Fahrzeug muss vollgetankt zurückgegeben werden.)

Taxi

Taxikosten können erstattet werden, wenn triftige Gründe vorliegen. (z.B. Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren, ...)

<u>Übernachtungskosten / Hotelkosten</u>

Entstandene notwendige Hotelkosten werden erstattet. Übersteigt der Zimmerpreis 70 Euro pro Nacht (exkl. Frühstück) bzw. 75,60 Euro (inkl. Frühstück), sind die Mehrkosten zu begründen (Messezeiten etc.).

<u>Tagegeld</u>

Eine Tagegelderstattung / Verpflegungspauschale entfällt.

Anmerkung: Diese Information ersetzt nicht das Bundesreisekostengesetz! Sie soll lediglich eine äußerst vereinfachte Aufstellung einiger Eckpunkte darstellen und ist nicht abschließend.

Abschlusszertifikat

Umschlag-ID: 06D44615BBB44A4B93F1A534331ED381

Status: Gesendet Betreff: Umschlag angelegt für Rechtsvorgang 1000028962, Hauptrechtsträger 0060254180 und Beschreibung 2140_E

Quellumschlag:

Dokumentenseiten: 9 Signaturen: 2 Umschlagersteller: Zertifikatsseiten: 2 Initialen: 0 Janina Kirsch Signatur mit Anleitung: Aktiviert Hansastr. 27c

Umschlag-ID-Stempel: Aktiviert

München, Bayern 80686 Zeitzone: (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien janina.kirsch@iosb.fraunhofer.de

IP-Adresse: 157.133.64.25

Eintragsverfolgung

Status: Original Inhaber: Janina Kirsch Standort: DocuSign

22.12.2022 14:39:43 janina.kirsch@iosb.fraunhofer.de

Unterzeichnerereignisse Signatur Zeitstempel

Prof. Dr.-Ing. habil. Jürgen Beyerer juergen.beyerer@iosb.fraunhofer.de

Sicherheitsstufe: E-Mail, Kontoauthentifizierung

(optional)

Gesendet: 22.12.2022 14:44:52 Prof. Dr.-Ing. habil. Jürgen Beyerer Eingesehen: 22.12.2022 14:54:16 Signiert: 22.12.2022 15:15:24

Signaturübernahme: Vorgegebener Stil

Mit IP-Adresse: 153.96.12.26

Vereinbarung bezüglich elektronischer Unterlagen und Signaturen:

Nicht über DocuSign möglich

Günter Saur Gesendet: 22.12.2022 15:15:30 guentersaur76@web.de Eingesehen: 22.12.2022 15:55:00

Sicherheitsstufe: E-Mail, Kontoauthentifizierung

(optional), Digitales Zertifikat Signaturanbieterdetails: Signaturtyp: DS Smart Card

Vereinbarung bezüglich elektronischer Unterlagen und Signaturen:

Nicht über DocuSign möglich

Vor-Ort-Unterzeichner – Ereignisse	Signatur	Zeitstempel
Bearbeiterversandereignisse	Status	Zeitstempel
Beauftragtenzustellereignisse	Status	Zeitstempel
Vermittlerversandereignisse	Status	Zeitstempel
Zertifizierter Versand - Ereignisse	Status	Zeitstempel
Kopienereignisse	Status	Zeitstempel

Nancy Adolphi

nancy.adolphi@iosb.fraunhofer.de

Sicherheitsstufe: E-Mail, Kontoauthentifizierung

(optional)

Vereinbarung bezüglich elektronischer Unterlagen und Signaturen:

Nicht über DocuSign möglich

Janina Kirsch

janina.kirsch@iosb.fraunhofer.de

Sicherheitsstufe: E-Mail, Kontoauthentifizierung

(optional)

Nicht über DocuSign möglich	erlagen und Signaturen:	
Zeugen-Ereignisse	Signatur	Zeitstempel
Notarereignisse	Signatur	Zeitstempel
Umschlagereignisse – Überblick	Status	Zeitstempel
Umschlag gesendet	Hash-codiert/verschlüsselt	22.12.2022 14:44:52
Zertifiziert zugestellt	Sicherheitsprüfung ausgeführt	22.12.2022 15:55:00

Status

Status

Zeitstempel

Zeitstempel

Kopienereignisse

Zahlungen